

3988/AB
Bundesministerium vom 04.01.2021 zu 4013/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.748.320

Wien, 28.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4013 /J der Abgeordneten Dr. Harald Troch, Genossinnen und Genossen betreffend Rehabilitationsgeld** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wieso zögert Ihr Ministerium die Empfehlungen des Rechnungshofes umzusetzen?*
- *Denken Sie, dass die Definition der Zielgruppe für das Rehabilitationsgeld verbessert werden sollte und wieso (bzw. wieso nicht)?*
- *Wie gedenken Sie auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, damit bei der Anwendung der Mindestgrenze bei der Berechnung des Rehabilitationsgelds in Zukunft bedarfserhöhende Faktoren berücksichtigt werden?*

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht die Überprüfung der Wirkung von Rehabilitations- und Umschulungsgeld auf die soziale Absicherung der Betroffenen vor. Es ist daher zunächst das Ergebnis dieser Überprüfung abzuwarten und wird dann auf dieser Basis über eine eventuelle Anpassung der gesetzlichen Regelungen betreffend die IP-Neu generell und das Rehabilitationsgeld im Speziellen zu entscheiden sein.

Frage 4:

- *Wann wurde das Rehabilitationsgeld für „Weitergewährungen“ das letzte Mal erhöht?*
 - a. *Falls es nicht erhöht wurde, wieso nicht?*
 - b. *Falls es erhöht wurde, denken Sie, dass die Erhöhung ausreichend war?*
 - c. *Warum wird das Rehabilitationsgeld nicht an die Geldentwertung angepasst?*
 - d. *Sehen Sie Handlungsbedarf, um das Rehabilitationsgeld an die Inflation anzupassen?*

Das Rehabilitationsgeld gebührt im Ausmaß des Krankengeldes und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes, das aus der letzten eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder dem B-KUVG begründenden Erwerbstätigkeit gebührt hätte. Jedenfalls gebührt das Rehabilitationsgeld in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, so lange die das Rehabilitationsgeld beziehende Person ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dieser Richtsatz, der die Untergrenze des Rehabilitationsgeldes darstellt, wird jährlich erhöht.

Eine darüberhinausgehende Erhöhung des Rehabilitationsgeldes ist aufgrund der Koppelung mit dem Krankengeld und demnach mit dem sozialversicherungsrechtlichen Bruttolohn, der aus der letzten unselbständigen Erwerbstätigkeit erzielt wurde, nicht vorgesehen.

Auch die Frage der Notwendigkeit einer Änderung der Regelungen betreffend Erhöhung des Rehabilitationsgeldes wird Teil der zu den Fragen 1 bis 3 angesprochenen Überprüfung sein.

Fragen 5 und 6:

- *Ist Ihnen eine generelle Erhöhung des Rehabilitationsgelds ein sozialpolitisches Anliegen?*
- *Wenn ja, wann kann diese Erhöhung den betroffenen Invaliden endlich zu gute kommen?*

Die soziale Absicherung von betroffenen Personen ist mir ein großes Anliegen, weshalb – wie ich in Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 bereits ausgeführt habe – in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der Wirkung des Rehabilitationsgeldes im Regierungsprogramm 2020 – 2024 vorgesehen ist.

Frage 7:

In seinem Bericht zum Rehabilitationsgeld und medizinische Rehabilitation 2019 hält das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Seite 12 fest, dass Männer durchschnittlich 1.444,50 EUR Rehabilitationsgeld beziehen, während bei Frauen der Durchschnitt 1.184,50 EUR beträgt. Denken Sie, dass Frauen, die oft in der unbezahlten Reproduktionsarbeit einen wesentlichen Dienst für unsere Gesellschaft leisten, hier zusätzlich unterstützt werden sollten? Und wenn ja, wie kann das fair umgesetzt werden?

Zunächst ist hier ganz generell auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 zu verweisen. Inhaltlich möchte ich dazu Folgendes festhalten:

Im Dezember 2018 lag die Höhe des durchschnittlichen Rehabilitationsgeldes wie angeführt bei Männern bei EUR 1.444,50 und bei Frauen bei EUR 1.184,50. Die entsprechenden Werte für den Stand Dezember 2019 betragen bei Männern bei EUR 1.491,60 und bei Frauen bei EUR 1.208,40.

Wie bereits in Beantwortung zu Frage 4 näher ausgeführt, richtet sich die Höhe des Rehabilitationsgeldes nach der Höhe des Krankengeldes bzw. des erhöhten Krankengeldes. Dieses wiederum gewährt 50 % bzw. 60 % der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag. Bemessungsgrundlage dabei ist jener sozialversicherungsrechtliche Bruttolohn (inkl. aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen, Zuschlüsse und Überstunden), der aus der letzten eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder B-KUVG begründenden Erwerbstätigkeit erzielt wurde.

Die in der Anfrage angesprochene Differenz der durchschnittlichen Rehabilitationsgeldhöhe zwischen Männern und Frauen begründet sich somit in erster Linie aus dem Umstand eines unterschiedlich hohen Bruttolohns, welcher wiederum vielfältige Ursachen hat. Um ein gleich hohes Rehabilitationsgeld von Frauen und Männern zu erreichen, müsste in erster Linie an diesem Hebel angesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

